

Niederschrift

über die 4. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 29.06.2006, 16.30 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel | 101.16.75 |
| 2. | Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) | 101.16.103 |
| 3. | KVV-Konzern
Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG | 101.16.115 |
| 4. | Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen | 101.16.28 |

Vorsitzender Kieselbach eröffnet die mit der Einladung vom 20.06.2006 ordnungsgemäß einberufene 4. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Stadtverordneter Kortmann beantragt für die CDU-Fraktion,

Tagesordnungspunkt 3
KVV-Konzern
Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG
Vorlage des Magistrats
101.16.115

wegen Beratungsbedarf seiner Fraktion abzusezten.

Die geänderte Tagesordnung wird festgestellt.

1. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.16.75 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer künftigen gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 durch die Stadt und den Landkreis Kassel zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, diesbezüglich mit dem Landkreis Kassel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) abzuschließen.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 wird aufgehoben und verliert ihre Wirkung mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Der Landkreis Kassel wird ermächtigt, für die Volkshochschule eine Satzung mit Wirkung für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen.“

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion (A)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im 2. Absatz des Beschlusstextes der Magistratsvorlage wird das Wort „diesbezüglich“ ersetzt durch die Worte:

„im Rahmen der in der Begründung genannten Eckpunkte“

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion (B)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext der Magistratsvorlage wird um folgenden neuen letzten Absatz ergänzt:

„Vor Zustimmung im Lenkungsausschuss zu Fragen der Satzung und der Gebühren- und Entgeltordnung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.“

➤ **Durch Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und CDU geänderter Antrag des Magistrats (C)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer künftigen gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 durch die Stadt und den Landkreis Kassel zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, **im Rahmen der in der Begründung genannten Eckpunkte** mit dem Landkreis Kassel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) abzuschließen.

Die Satzung der Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel in der Fassung vom 23.02.1987 wird aufgehoben und verliert ihre Wirkung mit Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Der Landkreis Kassel wird ermächtigt, für die Volkshochschule eine Satzung mit Wirkung für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen.

Vor Zustimmung im Lenkungsausschuss zu Fragen der Satzung und der Gebühren- und Entgeltordnung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.“

Im Rahmen der regen Diskussion werden die Fragen der Ausschussmitglieder von Oberbürgermeister Hilgen und Herrn Klingelhöfer, Leiter der Volkshochschule der Stadt Kassel, beantwortet.

Oberbürgermeister Hilgen sagt auf Nachfrage zu, einen Entwurf des Personalgestellungsvertrages den Ausschussmitgliedern mit dem Protokoll zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss A

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel, 101.16.75, wird **angenommen**.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss B

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel, 101.16.75, wird **angenommen**.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss C

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der durch Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und CDU geänderte Antrag des Magistrats betr. Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel, 101.16.75, wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Bergmann

2. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

Vorlage des Magistrats
- 101.16.103 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die
Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von

Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion (A)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext wird um folgenden Absatz ergänzt:
„Der Magistrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.“

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats (B)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

Der Magistrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss A

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO), 101.16.103, wird **angenommen**.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss B

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderte Antrag des Magistrats betr. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO), 101.16.103, wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Alster

- 3. KVV-Konzern**
Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG
Vorlage des Magistrats
- 101.16.115 -

Abgesetzt

- 4. Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen**
Antrag der Fraktion Grüne
- 101.16.28 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird beauftragt, über die geplanten Standorte für künftig zu errichtende Mobilfunkanlagen die jeweiligen Ortsbeiräte zu informieren und diese an der Entscheidung über die endgültige Platzierung zu beteiligen. Ebenso soll die Erweiterung bestehender Anlagen mit Einrichtungen für zusätzliche Betreiber bzw. mit Einrichtungen für UMTS-Verbindungen mit den Ortsbeiräten abgestimmt werden.“

Stadtverordneter Friedrich begründet den im Ausschuss für Umwelt und Energie geänderten Antrag seiner Fraktion. Stadtverordneter Kortmann bringt für die CDU-Fraktion unten aufgeführten Änderungsantrag ein.

➤ **Geänderter Antrag der Fraktion Grüne (B)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird beauftragt, **im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten** über die geplanten Standorte für künftig zu errichtende Mobilfunkanlagen die jeweiligen Ortsbeiräte zu informieren und diese **im Verfahren** über die endgültige Platzierung zu beteiligen. **Dies gilt auch für außerstädtische Standorte an der Stadtgrenze, bei denen die Stadt Kassel im Rahmen einer Abstimmung beteiligt ist.** Ebenso soll die Erweiterung bestehender Anlagen mit Einrichtungen für zusätzliche Betreiber bzw. mit Einrichtungen für UMTS-Verbindungen mit den Ortsbeiräten abgestimmt werden.“

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum geänderten Antrag der Fraktion Grüne (A)**

Der geänderte Antrag der Stadtverordnetenfraktion Grüne soll wie folgt ergänzt werden:

Im ersten Satz wird nach „... im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten“ die Worte **„insbesondere des Datenschutzes“** ergänzt.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU
Ablehnung: SPD, Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss A

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum geänderten Antrag der Fraktion Grüne betr. Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen, 101.16.28, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: CDU
den

Beschluss B

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der Fraktion Grüne betr. Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen, 101.16.28, wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Friedrich

Ende der Sitzung: 17.13 Uhr

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

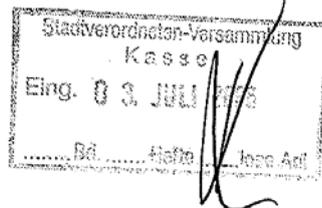
Anja Koch
Schriftführerin

- 30 -
301 - K. 19/06

Kassel, 30. Juni 2006/Ga.
Herr Beth, Tel. 70 63

An

- 16 -
====



**Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
am 29.06.2006
hier: TOP 1.: „Gemeinsame Volkshochschule von Stadt und Landkreis Kassel“,
Vorlage-Nr.: 101.16.75**

In der vorgenannten Sitzung ist von - I - im Zusammenhang mit einer Nachfrage zu § 4 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis darauf hingewiesen worden, dass der Personalgestellungsvertrag noch nicht ausformuliert worden ist. - I - hat weiter ausgeführt, dass es sich insoweit um einen Routinevorgang handelt und zugesagt, ein Muster eines in der Vergangenheit geschlossenen Personalgestellungsvertrags als Anlage zum Sitzungsprotokoll zu geben.

Beigefügt übersenden wir eine anonymisierte Kopie des Personalgestellungsvertrags zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Baunatal, der im Zusammenhang mit der Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks betreffend die Aufgaben des Kfz-Zulassungswesens innerhalb des Landkreises und der Stadt Kassel geschlossen worden ist, mit der Bitte um Beifügung zur Niederschrift.


Beth

Anlage

PERSONALGESTELLUNGSVERTRAG

zwischen

der Stadt Kassel - vertreten durch den Magistrat -

und

der Stadt Baunatal - vertreten durch den Magistrat -

Vorbemerkung

Die Aufgaben des Kfz-Zulassungswesens innerhalb des Landkreises und der Stadt Kassel sind am 1. Juli 2003 unter Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks gemäß § 85 Abs. 3 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zusammengefasst worden. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Kassel. Dies gilt auch für die Außenstelle Baunatal.

§ 1

Arbeitnehmerüberlassung

Die Stadt Baunatal bleibt Arbeitgeber nachstehender Mitarbeiter/innen, die der Stadt Kassel mit Wirkung vom 1. Juli 2003 zur Arbeitsleistung zugewiesen wurden:

Herr [REDACTED]

Frau [REDACTED] (23,5 Wochenstunden)

Frau [REDACTED] (15 Wochenstunden)

Die Arbeitnehmer/innen können sich weiterhin aufgrund hausinterner Ausschreibungen für andere Stellen innerhalb der Stadtverwaltung Baunatal bewerben. Sollten sie ausgewählt werden, erfolgt die personelle Nachbesetzung durch die Stadt Kassel. Gleiches gilt für den Fall der Inanspruchnahme von Elternzeit oder längerer unbezahlter Beurlaubung.

Bei Stellenausschreibungen der Stadt Kassel gelten die Arbeitnehmer/innen als externe Bewerber/innen, d. h., sie können sich nur an öffentlichen, nicht an internen Ausschreibungsverfahren, beteiligen.

...

Bis zum 31. Dezember 2004 wird Herr [REDACTED] auf seinen Wunsch durch die Stadt Kassel in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit er die bei der Stadt Kassel geltenden Einstellungsbedingungen erfüllt.

§ 2

Zuständigkeit der Stadt Kassel

Der Oberbürgermeister der Stadt ist Dienstvorgesetzter, soweit sich aus diesem Vertrag keine abweichende Zuständigkeit ergibt.

Die Dienst- und Fachaufsicht über das zugewiesene Personal obliegt der Stadt Kassel. Die Stadt ist in allen fachlichen Angelegenheiten und bezüglich des Betriebsablaufs den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber weisungsbefugt, soweit die Tätigkeit innerhalb der gemeinsamen Kfz-Zulassungsstelle betroffen ist.

Dies gilt insbesondere bezüglich der Zeit, des Ortes, des Umfangs und der Ausführung der Arbeitsleistung. Die Anordnung notwendiger Mehrarbeit und die Gewährung von Urlaub ist ebenfalls Sache der Stadt Kassel. Gleiches gilt für den sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Dienst.

Insoweit handelt die Stadt Kassel für die Stadt Baunatal. Die Arbeitnehmer/innen unterstehen in diesem Rahmen auch den sonstigen innerdienstlichen Regelungen der Stadt Kassel. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, der Stadt Kassel Schaden zuzufügen.

§ 3

Zuständigkeit der Stadt Baunatal

Die Zuständigkeit der Stadt Baunatal erstreckt sich weiterhin auf den Bestand der Arbeitsverhältnisse als solche, die Umsetzung tarifrechtlicher Regelungen, die Entgeltgestaltung und Bezahlung, die Erstattung von Unfallanzeigen sowie die Abwicklung von Schadensfällen und die Durchführung arbeitsrechtlicher Maßnahmen (z.B. Abmahnung, Kündigung).

Umsetzungen innerhalb der Zulassungsbehörde Kassel für eine Dauer von mehr als drei Monaten bedürfen der Zustimmung der Stadt Baunatal, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden sind. Arbeitsunfähigkeiten sind der Personalabteilung der Stadt Baunatal über die Stadt Kassel zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Personalvertretungen

Die Zuständigkeiten der jeweiligen Personalvertretungen orientieren sich an der in den §§ 2 und 3 vorgenommenen Verteilung der Rechte und Pflichten der Stadt Kassel und der Stadt Baunatal. Im Übrigen werden die Rechte der Personalvertretungen durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 5

Abberufung

Die Stadt Kassel ist berechtigt, die Zusammenarbeit mit einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer abzulehnen, sofern diese/r gegen seine/ihre Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Tätigkeit für die Stadt Kassel in einem Maße verstoßen hat, dass eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt wäre. Die Stadt Kassel kann in diesem Fall von der Stadt Baunatal verlangen, dass sie den/die Arbeitnehmer/in innerhalb eines Zeitraumes, welcher der geltenden Kündigungsfrist entspricht, aus ihrem Geschäftsbereich abberuft.

§ 6

Erstattung der Kosten

Die Stadt Kassel erstattet der Stadt Baunatal die für die Arbeitnehmer/innen entstandenen Personalkosten (einschl. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung und ZVK) zuzüglich 2 % Aufschlag für Gemeinkosten.

§ 7

Schadensersatzansprüche

Die Stadt Kassel wird gegen die Stadt Baunatal keine Schadensersatzansprüche geltend machen, die sich aus dem Verhalten des für sie tätigen Baunataler Personals ergeben. Die Stadt Kassel stellt die Stadt Baunatal von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die in Verbindung mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer/innen der Stadt Baunatal für sie entstehen.

§ 8

Dauer, Kündigung, Änderung des Vertrages

Der Vertrag wird geschlossen für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9

Loyalitätsklausel, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Die Vertragsparteien haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten und evtl. Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Regelungslücke ergeben, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, sich auf eine wirksame Bestimmung bzw. auf eine Bestimmung zwecks Auffüllung der Lücke zu einigen.

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Kassel, _____

Georg Lewandowski
Oberbürgermeister

Ingo Groß
Bürgermeister

Stadt Baunatal
- Der Magistrat -

Baunatal, _____

Heinz Grenacher
Bürgermeister

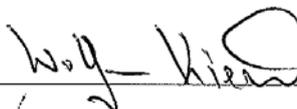
Hans-Peter Josten
Erster Stadtrat

Anwesenheitsliste

zur 4. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung am
Donnerstag, 29.06.2006, 16.30 Uhr
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Mitglieder

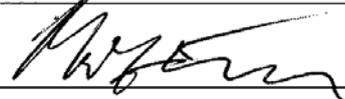
Wolfram Kieselbach, CDU
Vorsitzender



Peter Liebetrau, SPD
1. Stellvertretender Vorsitzender



Frank Oberbrunner, FDP
2. Stellvertretender Vorsitzender



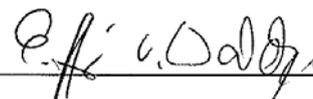
Anke Bergmann, SPD
Mitglied



Dr. Manuel Eichler, SPD
Mitglied



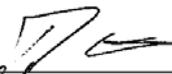
Elfi Heusinger von Waldegge, SPD
Mitglied



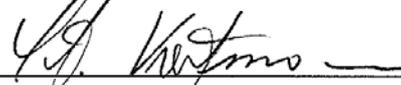
Elena Seewald, SPD
Mitglied



Friedhelm Alster, CDU
Mitglied



Stefan Kortmann, CDU
Mitglied



Johann Thießen, CDU
Mitglied



Wolfgang Friedrich, Grüne
Mitglied



Elisabeth König, Grüne
Mitglied



Petra Aulepp-Wulff, Kasseler Linke.ASG
Mitglied



Teilnehmer mit beratender Stimme

Yasemin Yildiz,
Vertreterin des Ausländerbeirates



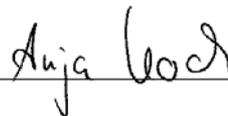
Magistrat

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister



Schriftführung

Anja Koch,
Schriftführerin



Verwaltung/Gäste

Beth - 30 -

Josef - 30 -

Kochs - 30 -

Klingelhöfer - 4/1/1/1 -

Walke 10 tr.

Funke - 51 -